OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552010/10/SE - 552012/2

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. U G, 2. M G und 3. C G, vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. Jänner 2021, GZ: BHGMForstR-2020-202299/18-SAM, betreffend Abweisung eines Rodungsantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde von U G wird als unbegründet abgewiesen.

II. Herr U G hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses für den durchgeführten Lokalaugenschein am 20. Mai 2021 Kommissionsgebühren in Höhe von 61,20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde von M G und C G wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2021, GZ: BHGMForstR-2020-202299/18-SAM, wurde der Antrag von U G (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) vom 5. August 2020 auf Erteilung der Rodungsbewilligung zur Errichtung eines Gehweges auf Teilflächen der Gst. X und X, beide KG X, Gemeinde X, im Flächenausmaß von 800 m^2 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der gegenständlichen Waldfläche erhöhte Schutzfunktion zukomme und deshalb ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung bestehe. Aus forstfachlicher Sicht bestehe kein öffentliches Interesse, sondern lediglich ein privates Interesse.

I.2. Dagegen erhoben der Erstbeschwerdeführer, M G (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) und C G (im Folgenden: Drittbeschwerdeführer), alle vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt, L, fristgerecht Beschwerde. Es wurde beantragt, die Befangenheit des von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen und der Sachbearbeitern der belangten Behörde zu beachten, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Befragung von Dipl.-Ing. W als sachverständigen Zeugen sowie die Rodungsbewilligung zu erteilen.

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass der zur forstwirtschaftlichen Benutzung dienende Gehweg zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Standorts Schutzwald unbedingt notwendig sei. Das auf dem Unterhang stockende Fichten-Stangenholz im Gesamtausmaß von 5 ha sei dringend durchforstungsbedürftig.

Der von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige hätte aus nicht näher bekannten Gründen eine unsachliche vorgefasste Meinung gehabt. Er sei befangen gewesen. Weiters habe er ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins eine fachliche Beurteilung erstellt. Es bestehe keine Steilheit von 60 %. Es sei auch nicht erkennbar, wodurch die Schutzfunktion des Waldes durch das Vorhaben gefährdet sein sollte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. März 2021, eingelangt am 4. März 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten (zu konkret vorgegebenen Beweisthemen) ein. Der Amtssachverständige (in der Folge: ASV) führte am 20. Mai 2021 einen Lokalaugenschein durch.

In seinem Gutachten vom 31. Mai 2021 beschreibt der ASV die vorliegenden Gegebenheiten und kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass eine hohe Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion gegeben seien und somit ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliege.

Das Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs den Parteien gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 19. Juli 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Erstbeschwerdeführer, die Vertreterin der belangten Behörde und der ASV teilnahmen.

Die anwesenden Parteien hatten die Möglichkeit an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und ihre rechtlichen Standpunkte zu präzisieren und darzulegen. Der Erstbeschwerdeführer teilte mit, ein Privatgutachten in Auftrag zu geben und ersuchte, die Vorlagefrist mit 30. Dezember 2021 vorzulegen.

Dieses Privatgutachten wurde aber bislang nicht vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2021.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Erstbeschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 5. August 2020 die Errichtung eines Gehweges auf den Grundstücken X und X, KG und Gemeinde X, im Flächenausmaß von 480 m^2 und 320 m^2 und einer insgesamten Länge von 400 m. Die zu diesem Zeitpunkt grundbücherlichen Miteigentümer, u.a. die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer, und Eigentümer erteilten ihre Zustimmung. Die betroffenen Flächen sind Wald iSd Forstgesetzes 1975.

Mit der Errichtung des Gehweges will der Erstbeschwerdeführer das westlich gelegene wenig geneigte Fichten-Stangenholz in einem Ausmaß von 5 ha wegen der dringenden Notwendigkeit der Durchforstung und der Schädigung durch Borkenkäfer erschließen.

Die Flächen befinden sich nördlich der X. Grundstück X wird im oberen Teil mit einem LKW befahrbaren Stichweg, der von der X abzweigt, erschlossen.

Der Waldbestand auf der Rodungsfläche sowie im umliegenden Bereich besteht aus überwiegend Buche mit Tanne beigemischt in der 4. – 6. Altersklasse ist überwiegend zu 9/10 überschirmt. Die Bestandeslücken sind zum Teil mit Fichte naturverjüngt. Im Westen des Grundstückes X befindet sich ein Fichtenbestand in der 2. Altersklasse. Dieser Bestand ist voll überschirmt, der Buchenanteil sowie die Altersklasse nimmt nach Westen zu.

Die Hangneigung der gegenständlichen Rodungsfläche beträgt nach den ersten 50 m bereits ca. 60 %, erhöht sich auf maximal 80 % und verringert sich nach Westen auf ca. 50 %.

Nach dem aktuell gültigen Waldentwicklungsplan liegt die Rodungsfläche in den Funktionsflächen Nr. 53 mit der ausgewiesenen Wertziffer 311 und Nr. 49 mit der ausgewiesenen Wertziffer 232.

Die Wertziffer 3 bei der Schutzfunktion begründet sich darin, dass die Schutzwirkung vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung sichergestellt ist. Am konkreten Standort ist eine Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich. Es handelt sich um seichtgründige Böden von 0 -20 cm Mächtigkeit. Sie weisen überwiegend eine Steilheit von ca. 60 % auf.

Die Wertziffer 3 bei der Wohlfahrtsfunktion resultiert aus dem Wasserschongebiet A. Im Zuge des Lokalaugenscheins durch den ASV konnte eine untergeordnete Rolle der gegenständlichen Flächen auf die Wohlfahrtsfunktion festgestellt werden.

Der Bewaldungsanteil von 71,98 % in der Gemeinde X liegt über dem Bezirksdurchschnitt von Gmunden mit 55,73 % und über dem Gesamtbewaldungsprozent von Oberösterreich, der 41,6 % beträgt.

Auch wenn die Bewirtschaftung im unteren Bereich mit Handwerkzeugen wie Motorsäge, Sapine, Axt, etc. erleichtert werden würde, besteht für den als Begehungssteig zu nutzenden Gehweg für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung keine unbedingte Notwendigkeit, da eine Basiserschließung vorhanden ist.

Für einen Gehweg, der als Begehungssteig genutzt wird, ist eine Breite von 1 m völlig ausreichend. Die Errichtung hat ausschließlich händisch zu erfolgen (Baggerbauweise ausgeschlossen) und ein Befahren darf nicht möglich sein.

II.3. Sowohl das - nach Durchführung eines Lokalaugenscheins - vom ASV erstellte Gutachten vom 31. Mai 2021 als auch seine ergänzenden fachlichen Stellungnahmen vom 6. Juli 2021 und 19. Juli 2021 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar. Ferner stimmen das von der belangten Behörde eingeholte forstfachliche Gutachten und das Gutachten des ASV im Wesentlichen überein.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[…]

Rodungsbewilligung, Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

[...]

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,

[...]

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,

4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

[…]“

III.2. Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich unbestritten um Wald iSd ForstG 1975.

III.3. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH vom 22.10.2013, 2011/10/0164, oder VwGH 24.07.2013, 2011/10/0196).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Walderhaltungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind. Die Beurteilung der konkreten Rodungsflächen erfolgte durch den forstfachlichen ASV, der das Bestehen der hier gegenständlichen Wertziffern 311 und 232 bestätigte, wobei die gegenständlichen Flächen auf die Wohlfahrtswirkung eine untergeordnete Rolle spielt. Jedoch besteht uneingeschränkt eine hohe Schutzwirkung.

Nach § 6 Abs. 2 lit. b ForstG 1975 ist die Schutzwirkung einer Waldfläche insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung.

Insbesondere aufgrund der hohen Schutzwirkung besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

III.4. Der Beschwerdeführer brachte als öffentliche Interessen am Vorhaben Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen und die Hintanhaltung einer Gefährdung durch Borkenkäfer des westlich gelegenen, wenig geneigten Fichten-Stangenholzes in einem Ausmaß von 5 ha. Seine Verpflichtung zur Waldpflege ist jedoch durch die vorhandene Basiserschließung bereits jetzt möglich, weshalb aus forstfachlicher Sicht der Gehweg für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht

nötig ist. Zudem wäre für einen Gehweg, der als Begehungssteig genutzt wird eine Breite von 1 m ausreichend.

Es liegt somit kein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen vor, das das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt.

Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers war daher abzuweisen.

III.5. Aus dem Antrag vom 5. August 2020 auf Bewilligung der Rodung der gegenständlichen Flächen für die Errichtung des Gehweges ist ausschließlich der Erstbeschwerdeführer als Antragsteller ersichtlich.

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer sind Miteigentümer des vom Vorhaben betroffenen Grundstückes X, KG und Gemeinde X. Sie haben der Errichtung des Gehweges zugestimmt.

§ 19 Abs. 4 ForstG 1975 legt fest, wem im Rodungsverfahren Parteistellung zukommt. Miteigentümer betroffener Grundstücke werden nicht genannt.
Überdies sind die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer nicht beschwert bzw. nicht in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt.

Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung drei (angefangene) halbe Stunden. Vom Erstbeschwerdeführer sind insgesamt Kommissionsgebühren in Höhe von 61,20 Euro (20,40 Euro x 3) zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig und existieren diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der konkreten Abwägung der öffentlichen Interessen handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer